

Informationen zur Zweitwohnsitzsteuer

Steuererklärung

Die Stadt Düren verschickt an jeden Inhaber einer Zweitwohnung in Düren eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer (Datei: steuern_zweitwohnungssteuer.pdf). Diese ist auszufüllen, zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen (Mietvertrag u.a.) zurückzusenden.

Für Wohnungseigentümer und Vermieter besteht bei Nachfragen seitens der Stadt Düren Mitwirkungspflicht.

Berechnung der Zweitwohnungssteuer

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Eintritt des Innehabens (in der Regel der Anmeldung) der Zweitwohnung; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnung als Zweitwohnung abgemeldet wird (z.B. wegen Auszug oder Ummeldung als Hauptwohnung).

Steuerhöhe

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 % der jährlichen Nettokaltmiete.

Ist der Inhaber einer Zweitwohnung Eigentümer dieser Wohnung oder wird die Wohnung mietfrei überlassen, wird der aktuelle Mietspiegel der Stadt Düren für die Berechnung zugrunde gelegt.

Änderungen der Nettokaltmiete sind der Steuerabteilung innerhalb eines Monats mitzuteilen; sie werden ab dem folgenden 1. Januar berücksichtigt.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Die fällige Zweitwohnungssteuer wird in der Regel zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch Abgabenbescheid festgesetzt.

Sie ist grundsätzlich in vier Quartalsbeträgen zu zahlen und zwar:
zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilen.